

Mitglieder einer Bruderlade sind, verbleiben auch fortan Mitglieder derselben.

§. 12.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder Ausschweifungen zugezogen haben, die statutenmässigen Unterstützungen gar nicht oder nur theilweise zu gewähren sind.

Dagegen dürfen den Hinterbliebenen die statutenmässigen Unterstützungen nicht vorenthalten werden, wenn auch der Verstorbene seinen Tod vorsätzlich herbeigeführt hat.

**Motive:** Es empfiehlt sich, im §. 12 den Ausschliessungsgrund „Ausschweifungen“ zu eliminiren, weil die rasche und nach Möglichkeit discrete Behandlung der in diese Kategorie fallenden Krankheitsfälle im Interesse der Bruderlade, wie nicht minder in jenem einer geordneten, öffentlichen Gesundheitspflege geboten erscheint; Verheimlichung und Vernachlässigung müssen zur Schädigung des nun einmal Erkrankten, überdies in vielen Fällen aber auch zur Weiterverbreitung führen.

(Fortsetzung folgt.)

§. 12.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien, und durch Trunksucht zugezogen haben, die statutenmässigen Unterstützungen gar nicht, oder nur theilweise zu gewähren sind. Dagegen dürfen diese den Hinterbliebenen nicht vorenthalten werden, wenn auch der Verstorbene seinen Tod vorsätzlich herbeigeführt hat.

Nekrolog.

Oberbergrath Vincenz Edler von Posch †.

Wieder hat das unerbittliche Schicksal einen der Besten und Wackersten aus unserer Mitte abberufen — den k. k. Oberbergrath Vincenz Edlen von Posch. Zu Landeck in Tirol am 2. December 1820 geboren, absolvirte er nach Vollendung des Gymnasiums und der philosophischen Curse und nach Frequentirung der zwei ersten juridischen Jahrgänge, die Bergakademie in Schemnitz im Jahre 1847. Als Bergwesenscandidat der Eisenwerks-Verwaltung in Werfen im Jahre 1847 zugetheilt, wurde v. Posch bei derselben im Jahre 1849 als Bergwesenspraktikant definitiv in den Staatsdienst aufgenommen; gegen Ende 1849 zur Verwendung am Hallstätter Salzberg berufen, erfolgte im Jahre 1850 seine Uebersetzung zur Saline Ebensee. Nach kaum zweimonatlicher Verwendung daselbst wurde ihm die Vernehmung des controlirenden Amtsschreiberpostens in Grubegg in Steiermark übertragen. Zu Beginn des Jahres 1851 erfolgte seine Ernennung zum Hüttenmacher in Ebensee, in welcher Eigenschaft v. Posch Ende 1851 zum provisorischen Hüttenmeister in Aussee bestellt wurde. Mit Anfang 1852 neuerlich nach Ebensee zurückberufen, versah er daselbst durch zwei Jahre die Stelle des Hüttenmeisters, worauf er 1854 zum Hüttenmeister in Hallstatt ernannt wurde. Im Jahre 1864 wurde er in gleicher Eigenschaft wieder nach Ebensee überstellt. Im Jahre 1872 erfolgte seine Ernennung zum Salinenverwalter in Aussee und im Jahre 1873 zum Bergrath. Seine Verdienste um die Förderung des Salinenwesens fanden 1884 durch Verleihung des Titels und Charakters eines Oberbergrathes die verdiente Anerkennung, welcher im Jahre 1885 die Ernennung zum wirklichen Oberbergrath und Vorstand der Salinenverwaltung im Salzkammergute folgte.

Nach seiner vielseitigen dienstlichen Verwendung und nach seiner persönlichen Neigung war Oberbergrath v. Posch vorwiegend Hüttenmann; in diesem Fache wirkte er durch drei Decennien an allen einschlägigen Umstellungen und Neuerungen in hervorragender Weise oder als allseitig erwünschter und erfahrener Rathgeber bei neuen Entwürfen für den Hüttenbetrieb mit bestem Erfolg mit. So stammen von ihm: das gelungene Project der Anlage von Concentriröfen in den Urundarren zu Ebensee, die Adaptierungsarbeiten des Hallstätter Sudhausbaues, die Kohlenfeuerungsversuche durch Vervollkommnung des Verbrennens und der dadurch ermöglichten unmittelbaren Durch-

leitung der Kohlengase durch das Dörrsalz. Endlich fand unter seiner Amtsleitung in Aussee der Bau der Baron de Pretis-Sudhütte, der Bau einer Schlepplbahn zu den Salinenmagazinen und Einführung der Kohlen- und Torffeurung beim Hüttenbetrieb statt.

Auch dem Salzbergbaue brachte er in seiner leitenden Stellung stets das regste Interesse entgegen; fördernd trat er für jede Verbesserung in diesem Fache ein und viele wichtige durchgreifende Fragen wurden durch ihn angeregt und zur Verwirklichung gebracht.

Oberbergrath v. Posch's ausgezeichnetes amtliches Wirken war in einer wohlverdienten Weise von einer Reihe von Anerkennungen seitens der Oberbehörde begleitet. Ebenso hat derselbe im öffentlichen Leben anerkannte und glänzende Leistungen als mehrjähriger Obmann des Ortsschulrathes, als Bezirksschulrath und Mitglied der Bezirksvertretung von Aussee zu verzeichnen und erfreute sich, Dank seines tactvollen, nivellirenden Einflusses stets der vollsten Achtung und des unbegrenztesten Vertrauens der Gemeinderepräsentanz und der übrigen Körperschaften.

Auf dem glatten Pfade eines von hochgestellten Herrschaften viel besuchten Curortes durch 15 Jahre administrativ thätig, hat derselbe unentwegt die Interessen, die Würde und das Ansehen des ihm anvertrauten Amtes intact gehalten, ohne jene Rücksichten zu verletzen, welche bei der vielfachen Berührung mit hochgestellten Männern in Betracht gezogen werden mussten.

Nach halbjährigem Siechthum und schwerem Leiden verschied v. Posch am 26. December 1887 zu Aussee, dem Schauplatze seines fünfzehnjährigen Schaffens und Wirkens.

Oberbergrath v. Posch, von edlem Charakter, von seltener Herzengüte, im Verkehre von liebenswürdigen, cordialen Umgangsformen, war ein ausgezeichneter und sorgsamer Familienvater, ein unermüdlicher und vorzüglicher Beamter, ein wackerer Freund seiner untergebenen Beamten, ein väterlicher Gönner seine Arbeiter.

Eine Zierde des Bergmannsstandes, ein Mann von echtem Schrot und Korn, wird sein Andenken allen Freunden, allen Beamten, allen Bekannten unvergesslich und hoch in Ehren bleiben. Er hinterliess der Freunde viele, der Feinde keinen! Glück auf zur ewigen Schicht!

S.